

Vorbemerkung:

Wenn in dieser Satzung in Bezug auf Mitglieder, Funktionen und Ämter zur besseren Lesbarkeit die maskuline Form aufgeführt ist, gilt die Regelung unbeschadet der sprachlichen Form selbstverständlich auch für Mitglieder anderen Geschlechts.

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der am 27. Juli 1949 in Bensheim wieder gegründete Club führt den Namen
„Automobil-Club Bensheim e.V. im ADAC“.
Er hat seinen Sitz in Bensheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Register-Nr. VR 20297 eingetragen.
- Er ist Träger des am 07. Oktober 1926 gegründeten, im Jahr 1933 zwangsweise in den DDAC überführten Automobil-Clubs Bensheim und setzt seine Tradition fort.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

- Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung im Interesse des Kraffahrtwesens, des Motorsports und der Jugendpflege.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Motorsports und der allgemeinen Verkehrserziehung für Jugendliche und Erwachsene. Hierzu führt der Club selbst entsprechende Veranstaltungen durch, bei denen die nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen beachtet werden.
- Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z. B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere und führerscheinfreies Fahren für Fahranfänger.
- Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- Der Club begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Clubs dürfen mit Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise auf eine Kapital- oder Personengesellschaft ausgegliedert werden.

§3 Mitgliedschaft

- Jeder kann Mitglied des Clubs werden.
- Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§4 Aufnahme

- Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste

ordentliche Mitgliederversammlung. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§5 Beiträge und Arbeitseinsätze

- Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, die in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Vom Vorstand werden regelmäßig Arbeitseinsätze organisiert, die zur Pflege und Instandhaltung unseres Geländes und der darauf befindlichen Einrichtungen, oder auch Dienste während unserer Veranstaltungen beinhalten. Von den Mitgliedern des Clubs wird erwartet, dass sie sich bei diesen Arbeitseinsätzen aktiv beteiligen. Sollte es erforderlich sein, kann eine feste Anzahl von zu leistenden Arbeitsstunden von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Bemessung erfolgt durch den Vorstand. Auch besteht die Möglichkeit, für nicht erbrachte Arbeitsstunden einen Ersatz in Geld zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist schriftlich an den Vorsitzenden erfolgen.
- Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn
- das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
- die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§7 Organe

- Die Organe des Clubs sind:
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird jährlich durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die schriftliche Einladung kann sowohl als Brief per Post als auch per Email erfolgen.
- Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Feststellung der Stimmliste
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Anträge mit Inhaltsangabe
 - Verschiedenes

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung und Wahlen

- In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und — bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei:
 - Satzungsänderungen
 - Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - Anträgen auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds
 - Auflösung des Clubs
- Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Einem Antrag auf geheime Wahl müssen mindestens 20 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer offenen Abstimmung zustimmen.
- Außerdem wählen Clubmitglieder, die auch ADAC-Mitglieder sind, aus ihrem Kreis die Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Hessen-Thüringen e.V. Stimmübertragung ist auch hier nicht zulässig.
- Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- Wahlrecht hat in der Mitgliederversammlung jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
 - Auf Beschluss des Vorstands des Clubs
 - Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Clubmitglieder

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer

- der Sport- und Jugendleiter Vierradsport
 - der Sport- und Jugendleiter Zweiradsport
 - der erste Beisitzer
2. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
 3. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
 4. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Kommt es bei diesen Beschlüssen nicht zu einer einfachen Mehrheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.
 5. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
 6. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Clubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten, um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstands zu gewährleisten.
- Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
 - Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC oder seiner Regionalclubs Mitglieder des Clubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm-, sowie aktives und passives Wahlrecht.
 - Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26a EStG oder einer Nachfolgeregelung gezahlt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§12 Rechnungsprüfer

- Zur Prüfung der Finanzen und der Buchhaltung des Clubs werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsänderung gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichte gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen, soweit es nicht den Satzungszweck betrifft.

§14 Auflösung

- Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§15 Vermögensverwendung

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die gemeinnützige ADAC - Luftrettung gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
- Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und deren Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit.
- Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu.

§17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Bensheim.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstgerichtliche [Rechtsprechung](#) oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Satzung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich der Vorstand, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von [Treu und Glauben](#) an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu beschließen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung 2021 in Kraft. Die Satzung vom 04.04.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.